

Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nach Eheschließung in Deutschland

Wir möchten jetzt doch einen gemeinsamen Namen führen.

Basisinformationen

Wenn bei der Eheschließung kein gemeinsamer Ehe Name bestimmt worden ist und die Ehe noch besteht, kann die gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens nachgeholt werden.

Möglichkeiten:

- **Bestimmung eines Ehenamens** (=gemeinsamer Familienname)

Zum Ehenamen kann einer der Geburtsnamen der Ehegatten oder ein bis zur Eheschließung geführter Familienname bestimmt werden. Solange die Ehe besteht ist ein Widerruf des gemeinsam bestimmten Ehenamens nicht möglich.

- **Bestimmung eines Doppelnamens**

Wurde ein gemeinsamer Ehe Name bestimmt, kann die Person, deren Name nicht Ehe Name geworden ist, ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Der Doppelname wird durch Bindestrich verbunden.

Die Hinzufügung eines Namens ist nicht möglich, wenn der gemeinsam bestimmte Ehe Name bereits aus mehreren Namen besteht.

Besteht der Name, der dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

- **Widerruf des Doppelnamens**

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung kann jederzeit durch öffentlich beurkundete Erklärung widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich.

- **Wiederannahme eines früher geführten Namens**

Nach Auflösung der Ehe kann der Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname wieder angenommen werden. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Eheregister, soweit die Ehe nicht bei dem Standesamt geschlossen wurde, bei dem die Erklärung zur Wiederannahme abgegeben wird.

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

- Bei Ehenamensbestimmung:
Gemeinsame Erklärung der beiden Ehegatten
- Bei Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen oder bei Wiederannahme des ursprünglichen Namens:
Erklärung durch die entsprechende Person.

Alle Erklärungen werden vom Standesamt öffentlich beurkundet.

Weitere Hinweise

Zuständig für die „Entgegennahme“ und damit für die Wirksamkeit der Erklärung ist das Standesamt, das das Eheregister führt. Die Erklärung kann jedoch bei jedem inländischen Standesamt abgegeben werden.

Beispiel: Die Ehe wurde beim Standesamt Köln geschlossen, die Ehegatten leben aber beide in Bremen.

Das Standesamt in Bremen kann die Erklärung aufnehmen und sendet diese dann an das Standesamt Köln. Die Erklärung wird in dem Moment wirksam, in dem Sie bei dem empfangenen Standesamt eingeht.

Die vorzulegende beglaubigte Abschrift vom Eheregister soll nicht älter als sechs Monate sein.

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

28,00 EUR Beurkundung zur Namensführung

11,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung

Zuständige Stellen

- Standesamt Bremen-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/5bremen02.c.335132.de>
- Standesamt Bremen-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.98965.de>